



Bericht zu den Einwendungen

Schwingerstrasse Gaugerstrasse

Kronen- bis Lindenbachstrasse
Bau Nr. 17107

Auflageexemplar

Einwendungen gemäss § 13 Strassengesetz

Inhalt

| | | |
|----------|----------------------------|-----------|
| 1 | Vorbemerkung | 3 |
| 1.1 | Mitwirkung der Bevölkerung | 3 |
| 1.2 | Projektbeschreibung | 3 |
| 2 | Einwendungen | 4 |
| 3 | Schlussbemerkungen | 10 |

1 Vorbemerkung

1.1 Mitwirkung der Bevölkerung

Gemäss § 13 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) sind die Projekte der Bevölkerung vor der Kreditbewilligung zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Das Strassenbauprojekt in der Schwingerstrasse und Gaugerstrasse mit der geplanten Einführung einer Begegnungszone, Querschnittsanpassung, Flächenentsiegelung, Parkplatzaufhebung und Baumpflanzung wurde vom Freitag, 6. Oktober bis Montag, 6. November 2023 im Sinne von § 13 StrG öffentlich aufgelegt. Interessierte Personen konnten sich über das geplante Bauvorhaben orientieren und dagegen Einwendungen erheben.

Insgesamt sind 15 Einwendungen mit total 27 Anträgen eingegangen, davon 12 mit identischem oder ähnlichem Wortlaut (nachfolgend als ein Antrag gezählt). Von den somit 15 vorliegenden Anträgen werden zwei Anträge ganz und ein Antrag teilweise berücksichtigt. 12 Anträge werden nicht berücksichtigt.

Im vorliegenden Bericht wird zu den Einwendungen gesamthaft Stellung genommen.

1.2 Projektbeschreibung

Das der Bevölkerung zur Stellungnahme unterbreitete Projekt beinhaltet folgende Massnahmen:

Die Umgestaltung zur Begegnungszone in der Schwingerstrasse und das Einbahnregime in der Gaugerstrasse leisten durch die Entsiegelung und die neuen Bäume einen wesentlichen Beitrag zur Hitzeminderung und werten das Quartier auf. Das Einbahnregime ist nur für die Gaugerstrasse vorgesehen und bergwärts gerichtet. Die gewählte Richtung begünstigt das langsame Fahren im Quartier. Dank der multifunktionalen Fläche der Begegnungszone steht sowohl für Velofahrende als auch für Zufussgehende mehr Platz zur Verfügung, der eine gleichberechtigte Nutzung und kurze Wege gewährleistet. Das tiefe Geschwindigkeitsniveau von Tempo 20 und das gleichberechtigte Teilen der Strassenfläche erhöht die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden.

In der Schwingerstrasse sind neun Blaue-Zone-Parkplätze vorhanden, die zugunsten der Begegnungszone und Hitzeminderung aufgehoben werden. In der Gaugerstrasse gibt es keine Parkplätze. In unmittelbarer Nähe befindet sich das Parkhaus Stampfenbach mit Kompensationspotential und einem Angebot für Dauermietende. Für Velos gibt es heute keine Abstellplätze. Im Projekt sind 16 Veloabstellplätze vorgesehen. Für die Anlieferung und das Kreuzen von Fahrzeugen in der Schwingerstrasse ist Platz vorhanden und die Zufahrt für Schutz und Rettung sowie für die Entsorgung ist sichergestellt. Insgesamt werden 20 neue Bäume gepflanzt. Diese werden in der Schwingerstrasse in begrünten Pflanzgruben und in der Gaugerstrasse in der neuen Grünrabatte versetzt. Die versiegelte Fläche wird reduziert und das Versickern von Regenwasser begünstigt. Die Oberfläche der neuen Baumgruben wird als Mulde ausgebildet, sodass diese als Wasserflächen bei Starkregen die Abflussspitze dämpfen und durch Verdunstung kühlend auf die Umgebung wirken.

Die zwei neuen Sitzbänke im Kreuzungsbereich der beiden Strassen werten die Aufenthaltsqualität zusätzlich auf. Mit 16 neuen Veloparkplätzen mit Veloposten wird dem Bedürfnis nach Abstellflächen nachgekommen. Die vorhandene Beleuchtung wird dem Projekt entsprechend angepasst.

2 Einwendungen

Einwendung:

Auf den Abbau von 9 Parkplätzen sei zu verzichten. Sowohl das Gewerbe als auch die Quartierbewohner*innen seien auf das Angebot angewiesen. Das naheliegende Parkhaus sei für grosse Fahrzeuge ungeeignet und zu teuer. Im Weiteren entstehe eine Ungleichbehandlung durch die vorgesehenen Veloparkplätze gegenüber dem Abbau der 9 Parkplätze.

Stellungnahme:

Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf öffentliche Strassenparkplätze (Blaue-Zone-Parkplätze und Veloparkplätze) noch eine Bestandesgarantie (BGE 122 I 279, Erw. 2c). Namentlich ist die Stadt nicht verpflichtet, Ersatz für aufgehobene Parkplätze zu schaffen. Hauseigentümer*innen sowie Gewerbetreibende sind grundsätzlich selbst dafür verantwortlich, Parkplätze für Bewohner*innen sowie für Beschäftigte und Besucher*innen auf ihren Grundstücken zu errichten.

Das Planungs- und Baugesetz (PBG) sieht im § 242 Abs. 2 vor, dass im Normalfall die Zahl der Fahrzeugabstellplätze so festgelegt werden soll, dass die Fahrzeuge der Benutzer*innen einer Baute oder Anlage ausserhalb des öffentlichen Grundes aufgestellt werden können. Daraus folgt die Pflicht, Parkplätze auf Privatgrund zu realisieren (sog. Pflichtparkplätze). Denn nach der gesetzgeberischen Konzeption in §§ 242 ff. PBG sollen sich die für eine rechtsgenügende Erschliessung benötigten Fahrzeugabstellplätze auf privatem Grund befinden (VB.2022.00024 E. 7.2). Die städtische Verordnung über private Fahrzeugabstellplätze (Parkplatzverordnung; PPV, AS 741.500) regelt den Pflichtbedarf. Durch die Realisierung von Pflichtparkplätzen weitet sich das Parkplatzangebot auf Privatgrund stetig aus, sodass der Parkplatzbedarf zusehends auf Privatgrund abgedeckt werden kann. Aus dem kommunalen Richtplan Verkehr der Stadt Zürich geht zudem hervor, dass private Sammelgaragen zur Abdeckung des Bedarfs an Parkplätzen dienen (Kapitel 6.2, S. 25, des kommunalen Richtplantexts). Die freigestellten Verkehrsflächen sind in Fussgänger-, Velo- und Grünbereiche umzugestalten und eine hohe Aufenthaltsqualität ist zu schaffen (STRB Nr. 950/2019, Beilage 1, S. 23).

Das Quartier ist mit der Tramhaltestelle «Kronenstrasse» mit den Linien 11 und 14 sowie der Bushaltestelle «Nordstrasse» mit den Linien 32, 46, N12 und N2 mit dem öffentlichen Verkehr (öV) sehr gut erschlossen. Das Parkhaus Stampfenbach ist öffentlich und bietet Parkmöglichkeiten zu marktüblichen Preisen an. Das Parkhaus ist nicht ausgelastet und weist Potential auf. Für die Anlieferung ist in der Begegnungszone Platz vorgesehen. Im weiteren Projektverlauf wird geprüft, ob an der Gaugerstrasse eine zusätzliche Stelle für die Anlieferung geschaffen werden kann.

Im Gegensatz zum motorisierten Individualverkehr (MIV) gibt es im Quartier keine und in der Umgebung wenig Abstellmöglichkeiten für Velos. Da die Liegenschaften im Quartier vor 1986 erstellt wurden, das Bedürfnis für Veloparkplätze ausgewiesen ist und ein Angebot in der näheren Umgebung fehlt, sind die vorgesehenen Veloabstellplätze für das Quartier angemessen. Die beklagte Ungleichbehandlung des MIVs gegenüber dem Veloverkehr ist durch die Sicherstellung von Abstellflächen für die Anlieferung sowie das nahegelegene Parkhaus Stampfenbach mit vorhandenem Parkplatzpotential nicht gegeben.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Einwendung:

Auf die Pflanzung von 20 Bäumen sei zu verzichten, da diese zur Auskühlung des Quartiers führe.

Stellungnahme:

Das Quartier liegt im Massnahmenggebiet 1 der Fachplanung Hitzeminderung und ist durch die nach Süden ausgerichtete Hanglage und dem hohen Versiegelungsgrad stark von der Hitzeentwicklung betroffen. Die Anordnung der Bäume berücksichtigt die klimatischen Verhältnisse im Quartier und entspricht dem Standard der Fachplanung Hitzeminderung.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Das Einbahnregime sei auf der Schwingerstrasse analog zur Gaugerstrasse einzuführen, damit der Wendeverkehr an der Kreuzung bei der Schwingerstrasse 9 vermieden wird. Im Weiteren sei die Einbahnrichtung zu drehen.

Stellungnahme:

Die Richtung der Einbahn an der Gaugerstrasse wurde untersucht. Die bergwärts gerichtete Einbahn wurde bewusst gewählt, weil dadurch eine tiefe Geschwindigkeit begünstigt wird. Die Strassen weisen keinen Durchgangsverkehr auf und dienen lediglich der Erschliessung mit Ziel- und Quellverkehr. Das Verkehrsaufkommen ist sehr gering und wird durch den Verzicht auf Parkplätze zusätzlich abnehmen, so dass ein Wendemanöver ein vertretbares Sicherheitsrisiko darstellt.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Die Wahl der Baumart vor der Liegenschaft Schwingerstrasse 9 sei auf die vorhandene private Bepflanzung abzustimmen, so dass die ausgewachsene Baumhöhe maximal 6 m betrage. Die zusätzliche Beschattung wirke sich nachteilig auf den Lichteinfall in die betroffenen Zimmer aus.

Stellungnahme:

Die Baumart wird im weiteren Projektverlauf bestimmt. Dabei werden die Standards von Grünstadt Zürich sowie die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt. Es werden klein- bis mittelkronige Bäume gepflanzt, die das Lichtraumprofil einhalten.

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Einwendung:

Anstelle der Veloposten «Millennium» sei die Veloagraffe «Classic» zu verwenden. Die Ordnung an den Abstellplätzen für Velo werde mit dem Einsatz der Veloagraffe begünstigt, da das Velo am Bügel angelehnt stabiler abgestellt sei.

Stellungnahme:

Die Wahl des Velohalterungstyps richtet sich nach den Standards des Tiefbauamts. Je nach Verkehrsfläche werden Veloagraffe «Classic» auf Strassen und die Veloposten «Millennium» im

Bericht zu den Einwendungen

Fussgängerbereich eingesetzt. Da in der Begegnungszone der Fussverkehr gegenüber dem motorisierten Individualverkehr (MIV) Vortritt hat, gilt sie als Fussgängerbereich.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Es seien im Projekt mehr Veloabstellplätze als geplant vorzusehen, da in der Kronenstrasse das Angebot an Veloabstellplätzen fehle und zusätzlich durch einen geplanten Neubau im Quartier der Bedarf steigen werde.

Stellungnahme:

Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf öffentliche Veloparkplätze noch eine Bestandesgarantie (BGE 122 I 279, Erw. 2c). Hauseigentümer*innen sowie Gewerbetreibende sind grundsätzlich selbst dafür verantwortlich, Veloparkplätze für Bewohner*innen sowie für Beschäftigte und Besucher*innen auf ihren Grundstücken zu errichten.

Die 16 neuen Veloabstellplätze erachtet die Stadt als angemessenes Angebot und entspricht der gängigen Praxis in Wohnquartieren.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Auf den zweiten projektierten Baum vor der Liegenschaft Kronenstrasse 34 von der Kronenstrasse her gesehen sei zu verzichten, da die grosse Rotbuche auf dem Privatgrundstück bereits viel Schatten auf die Liegenschaft werfe und die betroffenen Wohnräume abdunkle. Alternativ könne ein zusätzlicher Baum an der Gaugerstrasse 1a gepflanzt werden, da dieser Standort keine Wohnräume mit Schattenwurf tangiere.

Stellungnahme:

Das Quartier liegt im Massnamengebiet 1 der Fachplanung Hitzeminderung und ist durch die nach Süden ausgerichtete Hanglage und dem hohen Versiegelungsgrad stark von der Hitzeentwicklung betroffen. Die Anordnung der Bäume berücksichtigt die klimatischen Verhältnisse im Quartier und entspricht dem Standard der Fachplanung Hitzeminderung.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Die Gaugerstrasse mit dem künftigen Einbahnregime sei für den Veloverkehr in Gegenrichtung zu öffnen. Die vorgesehene Fahrbahnbreite sei punktuell zu Lasten der Grünrabatte mit Ausstellnischen für das sichere Kreuzen zu verbreitern.

Stellungnahme:

Grundsätzlich befürwortet die Stadt Zürich das Öffnen der Einbahn für das Velo im Gegenverkehr. Das Verkehrsaufkommen an der Gaugerstrasse ist sehr gering und die Wahrscheinlichkeit eines Begegnungsfalls tief. Da sich bei den Hauseingängen Lindenbachstrasse 7 und Gaugerstrasse 3 durch die Baumreihe mit Grünrabatte entlang der Gaugerstrasse die Anlieferungssituation gegenüber dem heutigen Zustand verschlechtert, soll das Projekt an dieser Stelle optimiert

Bericht zu den Einwendungen

werden. Im Rahmen dieser Projektanpassung soll dem sicheren Kreuzen im Begegnungsfall Rechnung getragen werden.

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Einwendung:

Gegen die fehlende Beschattung der Bank bei der Schwingerstrasse 10 seien geeignete Massnahmen zu treffen, da im Sommer beschattete Bänke wichtig seien.

Stellungnahme:

Im Projekt ist schräg vis-à-vis bei der Schwingerstrasse 7 eine alternative Bank im Schatten des bestehenden Baums vorgesehen. Bei der zur Diskussion stehenden Bank ist keine Baumpflanzung möglich, da an dieser Stelle der Untergrund zu stark mit Werkleitungen belegt ist.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Auf die Einführung des Einbahnregimes in der Gaugerstrasse sei zu verzichten.

Stellungnahme:

Das Quartier ist mit dem Einbahnregime in der Gaugerstrasse ausreichend erschlossen. Die Einfügung der Einbahn schafft Platz für die Entsiegelung und Pflanzung einer Baumreihe auf der Westseite der Gaugerstrasse und trägt so zur Hitzeminderung im Quartier bei.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Auf die Umgestaltung der Schwingerstrasse in eine Begegnungszone (T20) sei zu verzichten.

Stellungnahme:

Die aktuellen Platzverhältnisse sind in der Schwingerstrasse für den Fuss- und Veloverkehr sowie für die Zugänglichkeit von Schutz und Rettung zu eng. Die Begegnungszone setzt auf die Koexistenz aller Verkehrsteilnehmenden, so dass der Raum flexibel und multifunktional nutzbar wird. Das geringe Verkehrsaufkommen erlaubt die Mehrfachnutzung durch verschiedene Verkehrsteilnehmende und erhöht so den Komfort und die Sicherheit für alle im Quartier.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Auf die Anordnung von künstlichen horizontalen Versätzen und Querschnittsverengungen in der Schwingerstrasse sei zu verzichten.

Stellungnahme:

Die Schwingerstrasse weist im Bestand eine Fahrstreifenbreite von 3,20 m auf. Sowohl die Fahrbahn als auch die Trottoirs sind in jeglicher Hinsicht untermässig. Weder das Kreuzen zwischen Fahrzeugen noch die Zufahrt für Schutz und Rettung ist mit der vorhandenen Breite

normkonform sichergestellt. Der nutzbare Strassenraum ist in der künftigen Begegnungszone an allen Stellen breiter als 3,20 m. Die normkonforme Zufahrt für Schutz und Rettung sowie das punktuelle Kreuzen ist mit dem Projekt sichergestellt.

Die horizontalen Versätze entstehen durch die Baumstandorte, die auf den verfügbaren Raum im Untergrund Rücksicht nehmen und so für optimale Wachstumsbedingungen mit genügend Wurzelraum sorgen. Die optische Gliederung des Raums durch die versetzte Baumanordnung begünstigt tiefe Fahrgeschwindigkeiten und trägt zur Verkehrssicherheit bei.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Auf den Einbau einer Belagsrampe in der Gaugerstrasse sei zu verzichten.

Stellungnahme:

Die Begegnungszone in der Schwingerstrasse unterscheidet sich zur Gaugerstrasse mit T30 insofern, dass in der Begegnungszone (Tempo 20 mit Vortritt für Zufussgehende) der gesamte Strassenraum auf einem Niveau liegt, da es sich um eine von allen Verkehrsteilnehmenden gemeinsam genutzte Fläche handelt. Hingegen ist das separat geführte Trottoir in der Gaugerstrasse gegenüber der Fahrbahn erhöht. Die Niveaudifferenz wird mit der Belagsrampe ausgeglichen und zeigt gleichzeitig den Wechsel von der Begegnungszone zur Strasse mit T30 an.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Auf die Bank vor der Schwingerstrasse 7 sei zu verzichten, da die Nutzung mit Lärmbelastung verbunden sei. Zudem sei beim Spielplatz zwischen der Schwinger- und Niklausstrasse sowie im Park Schindlergut das Angebot für Sitzgelegenheiten vorhanden.

Auf die Baumpflanzung vor der Schwingerstrasse 7 sei zu verzichten, da diese sowohl den Vorgarten als auch die Wohnräume unerwünscht beschatten. Zudem sei zu befürchten, dass durch die Baumstandorte die Zufahrt für Schutz und Rettung beeinträchtigt werde.

Stellungnahme:

Der öffentliche Raum ist für alle Menschen, die sich an die geltenden Gesetze halten, frei zugänglich und nutzbar. Die beiden Bänke im Projekt an der Schwingerstrasse sind auf die neu gestaltete Strasse abgestimmt. Sie passen zu einer ruhigen Quartieratmosphäre, die die Bäume durch die versetzte Anordnung kreieren. Die Sitzgelegenheit ist für die Quartierbewohner*innen gedacht.

Das Quartier liegt im Massnahmegebiet 1 der Fachplanung Hitzeminderung und ist durch die nach Süden ausgerichtete Hanglage und dem hohen Versiegelungsgrad stark von der Hitzeentwicklung betroffen. Die Anordnung der Bäume berücksichtigt die klimatischen Verhältnisse im Quartier und entspricht dem Standard der Fachplanung Hitzeminderung. Die direkte Beschattung beschränkt sich im vorliegenden Fall auf die Morgensonne in der Vegetationsperiode und betrifft vor allem die der Strasse zugewandte Fassade. Grundsätzlich

Bericht zu den Einwendungen

wurden im Projekt die Anforderungen von Schutz und Rettung berücksichtigt. In der weiteren Projektbearbeitung ist die detaillierte Prüfung der Baumstandorte durch Schutz und Rettung vorgesehen. Allfällige Anpassungen werden im Projekt berücksichtigt.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit Ausnahmen für Anwohnende sei zu prüfen, um den Fuss- und Veloverkehr vollumfänglich zu priorisieren.

Stellungnahme:

Grundsätzlich steht die Begegnungszone für die Koexistenz aller Verkehrsteilnehmenden. Ein Verbot von Motorfahrzeugen steht diesem Grundsatz entgegen und macht zudem die Regelung von Ausnahmen für die Anwohnenden nötig. Da bereits heute kein Durchgangsverkehr auf der Gauger- und Schwingerstrasse zu verzeichnen ist und durch die Einführung des Einbahnregimes in der Gaugerstrasse die Attraktivität für Durchgangsverkehr zusätzlich verringert wird, ist kein Bedarf für ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge ausgewiesen.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

3 Schlussbemerkungen

Der Bericht liegt gemäss § 13 Abs. 3 StrG während 60 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich auf. Der Zeitpunkt der Auflage wird im städtischen Amtsblatt «Tagblatt der Stadt Zürich» bekannt gegeben.

Das Projekt wird durch den Stadtrat festgesetzt und vor der Projektfestsetzung gemäss §§ 16 und 17 StrG (Planaufgabe- und Einspracheverfahren) öffentlich aufgelegt und bekannt gemacht.

Zürich, 09.04.2024 gru

Direktorin

Dr. Simone Rangosch

